

**Den Mitgliedern des
HuFA**

THUR. LANDTAG POST
27.04.2023 10:06

Stellungnahme

11683/2023

des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)

- Landesverband Thüringen -

zum Gesetzentwurf der Regierung des Freistaats Thüringen

**„Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr
2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften“**

**Zu Artikel 1 „Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im
Jahr 2023“**

Der Landesverband Thüringen des DHV begrüßt ausdrücklich die im Artikel 1 des oben genannten Gesetzes festgelegte Erhöhung der Dienstbezüge, die weiteren Anpassungen sowie die dort in § 3 bestimmte Sonderzahlung im Jahr 2023.

Durch diese Regelung kommt der Gesetzgeber seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beamten und Beamtinnen nach und mindert somit die durch die hohe Inflation, die gestiegenen Unterkunftspreise und die hohen Energiekosten entstandenen Belastungen seiner Beamtinnen und Beamten. Jedoch ist schon jetzt ersichtlich, dass die in dem Gesetzesentwurf vorgeschlagene Höhe kaum ausreichen wird, um die in der Begründung genannte Zielsetzung zu erreichen.

Darüber hinaus ist zu kritisieren, dass die befristet vorgesehene monatliche Sonderzahlung in die Mindestabstandsberechnung zur Grundsicherung einbezogen wurde. Es handelt sich trotz der monatlichen Auszahlung um eine Sonderzahlung, da diese Zahlung befristet bis zum 31.12.2023 ausgezahlt wird. Danach sind derzeit keine weiteren Zahlungen geplant, sodass es sich nicht um eine nachhaltige Alimentationsleistung handelt.

Zu Artikel 2 „Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes“

§ 14 Abs. 2 und Abs.3:

Der Landesverband Thüringen des DHV hat durchaus Verständnis dafür, dass sich der Gesetzgeber grundsätzlich Möglichkeiten einer Konsumtion der in Artikel 1 des Gesetzesentwurfs zum „Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften“ offenhalten möchte. Gleichwohl darf dies nicht dazu führen, dass die berechtigterweise vorgesehene Erhöhung der Dienstbezüge, die weiteren Anpassungen sowie die dort in § 3 bestimmte Sonderzahlung im Jahr 2023 im Nachhinein wiederum „zurückgenommen“ werden, wenn zukünftige Bezügeanpassungen für die Beamten des Freistaats Thüringen aufgrund der Umsetzung der Tarifergebnisse für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder erfolgen. Deshalb fordert der Landesverband Thüringen im DHV den Gesetzgeber auf, eine solche Konsumtion als „ultima ratio“ anzusehen. Dies umso mehr deshalb, als sich die gesamtgesellschaftliche Lage, die den Gesetzgeber berechtigterweise zu den in Artikel 1 des „Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften“ dargestellten Leistungen für die Beamten und Beamtinnen veranlasst, auch in der Zukunft weiterhin Auswirkung haben werden.

§ 67 g:

Auch wenn grundsätzlich die Erhöhung des Monatsbetrags des Familienzuschlags grundsätzlich zu begrüßen ist, so fordert der Landesverband Thüringen im Deutschen Hochschulverband, dass diese Erhöhung nicht zeitlich befristet sein darf. Dies ergibt sich wiederum aus dem Alimentationsgrundsatz.

DHV-Landesgeschäftsführer Thüringen